Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt Magdeburg vom 11. November 2025 für den

**Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026**

<table>
<tr>
<td>1. Kassenführung<br><br>Gemäß Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (VAO-KvS)<br><br>Der Kostenverrechnungssatz ist die Summe aus dem Festbetrag und dem Prozentanteil<br><br>Die Bemessungsgrundlage ist die Hälfte der Summe der Einnahmen und Ausgaben aller Sachbuchteile der Jahresrechnung des Vorjahres. Vorjahr ist gemäß § 31 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr. Ausgenommen sind die Sachbuchteile Verwahr/Vorschuss, das Vermögenssachbuch sowie Investitionshaushalte. Veräußerungserlöse aus Grundvermögen, die dem Grundvermögensfonds zugeführt werden, sind aus der Bemessungsgrundlage herauszurechnen, sofern das Kreiskirchenamt keine Aufgaben außerhalb des Leistungskataloges (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) für die Tätigkeiten im Grundstückswesen übernommen hat.</td>
<td>a) Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffelung:<br>Bemessungsgrundlage in Euro:<br>bis 50.000 — 400<br>bis 100.000 — 650<br>bis 250.000 — 1.000<br>bis 500.000 — 1.300<br>bis 750.000 — 1.950<br>bis 1.000.000 — 2.600<br>bis 2.500.000 — 5.200<br>bis 5.000.000 — 10.400<br>über 5.000.000 — 15.600<br><br>b) Der Prozentanteil wird errechnet, indem die Bemessungsgrundlage mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffelung multipliziert wird:<br>Bemessungsgrundlage lt. nebenstehender Ermittlung in Euro — Vomhundertsatz<br><br>bis 10.000 — 2,50<br>bis 25.000 — 2,35<br>bis 50.000 — 2,25<br>bis 100.000 — 2,05<br>bis 250.000 — 1,85<br>bis 500.000 — 1,65<br>über 500.000 — 1,55.</td>
</tr>
<tr>
<td>1.1. Zusatzgebühren bei der Führung von Kirchenkassen</td>
<td>Für die Führung besonderer unselbständiger Einrichtungen von Kirchengemeinden wird eine Zusatzgebühr von 25,75 € pro Stunde erhoben (Basis Entgeltgruppe 7 Stufe 4).</td>
</tr>
<tr>
<td>1.2. Zusatzgebühren bei der Führung von Kreiskirchenkassen</td>
<td>Für die Führung besonderer unselbständiger Einrichtungen von Kirchenkreisen wird eine Zusatzgebühr anhand des Kassenvolumens der Rechnungslegung 2024 und der Prozentanteile gemäß Nummer 1b erhoben. Für besondere</td>
</tr>
</table>

| | |
|---|---|
| | Aufgaben kann zudem eine Zusatzgebühr auf der Basis der Nummer 1.1. erhoben werden. |
| 2. Gemeindebeitragsverwaltung | Weiterberechnung der Gebühren lt. Preiskatalog E-Postbrief der Deutschen Post AG |
| 3. Haus- und Wohnungsverwaltung<br>3.1. Betriebskostenabrechnung | 50,00 €/Nutzungseinheit |
| 4. Friedhofsverwaltung<br>4.1. Kalkulation der Friedhofsgebühren, Erarbeitung, Aktualisierung und Bekanntmachung von Friedhofs-gebührensatzungen in ortsüblicher Weise einschl. der Erarbeitung der Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien<br>4.2. Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden und sonstigen Rechnungen | 50,00 €/Stunde<br><br>(Es werden mindestens zwei Stunden zur Anrechnung gebracht. Jede angefangene Stunde wird mit dem vollen Stundensatz abgerechnet.)<br><br>15,00 €/Gebührenbescheid bei der Vergabe Grabberechtigung<br><br>3,50 €/Grab und Jahr für den Bescheid über Friedhofsunterhaltungsgebühren |
| 5. Kindertagesstättenverwaltung | Für die Verwaltung von Kindertagesstätten der Kirchengemeinden oder der von ihnen gebildeten Zweckverbände wird eine Gebühr in Höhe der nicht durch Verwaltungszuweisungen aus der Plansumme gedeckten Kosten der Personal- und Finanzverwaltung erhoben. |